

Satzung des Tennisclubs Grafenau e.V.

(Fassung nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung vom 03.10.1963, 28.04.66, 30.06.70, 17.04.75, 27.11.84, 11.12.2014, 23.11.2019, 25.09.2021, 16.10.2023)

§ 1

Der „Tennis-Club Grafenau e.V.“ mit Sitz in Grafenau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist es den Tennissport zu pflegen und besonders die Jugend zu fördern.

Der Verein gehört dem BLSV an.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung einer Tennisanlage und die Förderung sportlicher Betätigung und sportlicher Leistung.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12.

§ 6

Die Mitgliedschaft steht jedermann offen, über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.

Arten der Mitglieder

Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, aktiven Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und jugendlichen Mitgliedern.

- a. Zu Ehrenmitgliedern können durch die Mitgliederversammlung solche Personen benannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um den Tennissport erworben haben. Die Ernennung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- b. Aktive Mitglieder sind alle diejenigen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- c. Fördernde Mitglieder sind solche, die den Tennissport nicht aktiv betreiben, die jedoch durch regelmäßige Beiträge den Verein in der Erreichung seiner Ziele fördern und die Verbindung mit ihm aufrechterhalten wollen.
- d. Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder unter 18 Jahren. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht. Soweit sie jedoch über 14 Jahre alt sind, können sie Mitgliederversammlungen besuchen, Anträge stellen und an der Erörterung teilnehmen. Sofern Jugendliche den Tennissport ausüben wollen, die das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist grundsätzlich die Einwilligung des Erziehungsberechtigten notwendig, die auf dem Aufnahmeantrag erkennbar sein muss.
- e. Die Mitglieder erkennen Anordnungen und Maßnahmen der durch diese Satzung und Ordnungen befugten Organe, Ausschüsse und Personen an. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist insoweit ausgeschlossen.

§ 7

Die Mitgliedschaft endet:

- a. Durch freiwilligen Austritt. Dieser ist einen Monat vor seiner Wirksamkeit schriftlich dem Vorstand des Clubs gegenüber zu erklären und ist nur zulässig zum Ende des Vereinsjahres.
- b. Durch Ableben.
- c. Durch Ausschluss aus dem Verein, dieser kann erfolgen:
 - Wenn ein Mitglied gröblich das Ansehen oder die Interessen des Clubs schädigt.
 - Wenn es sich trotz Mahnung seinen Beitragspflichten nicht nachkommt und gegen die Satzung des Clubs oder gegen die Geschäfts- und Platzordnung grobe Verstöße zuschulden kommen lässt, ferner bei Vorliegen von Umständen, bei denen es den anderen Mitgliedern des Vereins nicht zugemutet werden kann, mit dem Auszuschließenden weiterhin in einem Verein zusammen zu sein.
 - Bei unehrenhaftem Betragen innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft. Gegen den Ausschluss ist kein Rechtsbehelf möglich. Die Ausscheidenden haben die Beiträge für das laufende Geschäftsjahr auf alle Fälle zu leisten, es sei denn beim Ausscheiden durch Tod. Bei geringen Verstößen z.B. unsportlichem Verhalten von Mitgliedern gegenüber anderen Mitgliedern auf der eigenen oder einer anderen Platzanlage, kann die Vorstandschaft geeignete Maßnahmen veranlassen, die jedoch nicht den Ausschluss zur Folge haben müssen.

§ 8

1. Alle Mitglieder haben folgende Beiträge zu leisten:

- Mitgliedsbeitrag
- Arbeitsleistungen

2. Die Höhe dieser Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

3. Die Höhe der Beiträge kann nach den verschiedenen Mitgliedergruppen unterschieden werden, wobei nach objektiven Kriterien beurteilt werden muss.

4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 9

Die Mitglieder haben den Weisungen des Vorstandes, des Sportwartes und des Platzwartes zu folgen und sich den aufzustellenden Platzordnungen zu fügen. Sie haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen mit Stimmrecht teilzunehmen. Wählbar in die Vorstandschaft sind nur Volljährige.

§ 10

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und die Vorstandschaft. Die Vorstandschaft besteht aus dem ersten, einem zweiten und einem dritten Vorsitzenden. Die erweiterte Vorstandschaft besteht aus dem 1. , 2. und 3. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassier, ein oder zwei Sportwarten, dem Jugendwart und dem Vergnügungswart.

Zur Unterstützung des Vereins kann die Vorstandschaft einen Beirat ernennen, der die Arbeit der Vorstandschaft unterstützt. Die Mitglieder des Beirates sind jedoch nicht stimmberechtigt.

§ 11

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied einberufen. Mindestens einmal jährlich muss eine Mitgliederversammlung stattfinden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat zu erfolgen, wenn sie 1/5 der Zahl der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind innerhalb 2 Wochen nach Eingang des Antrages beim Vorstand einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung in der Tageszeitung oder schriftlicher Einladung an die Mitglieder. Die Einladung muss mindestens 7 Tage vor der Versammlung erfolgen und die Tagesordnung angeben. Die Mitgliederversammlung kann über alle in der Einladung angegebenen Punkte ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschließen.

Über nicht angekündigte Punkte kann beschlossen werden, nach Genehmigung eines Dringlichkeitsantrages, der einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen bedarf.

Jedes Mitglied ist berechtigt, bis spätestens 2 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftliche Anträge zur Beratung und Abstimmung zu stellen. Derartige Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 12

Die Mitgliederversammlung hat folgende Rechte:

1. Wahl der Vorstandschaft auf die Dauer von 3 Jahren
2. Wahl von 2 Rechnungsprüfern, die vor der Jahresmitgliederversammlung die Vermögensverwaltung und die Abrechnung zu prüfen haben.
3. Entgegennahme des Berichts über die Vereinstätigkeit und der Rechnungslegung sowie Prüfung der Jahresabrechnung
4. Entlastung der Vorstandschaft, Genehmigung des Voranschlages der Einnahmen und Ausgaben und Bestimmung über die Verwendung des Vereinsvermögens
5. Entscheidung über Anträge und Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Ausnahmegebühren
6. Änderung der Satzung, Aufnahme eines Darlehens und Grunderwerb
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Auflösung des Clubs.

Die Mitgliederversammlung kann über alle Angelegenheiten des Vereins Beschluss fassen. Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern muss auf schriftlichem Antrag mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes innerhalb seiner Amtszeit aus, wird in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen, bis dahin ernennt der Vorstand einen Stellvertreter.

§ 13

Die Wahl der Mitglieder der Vorstandschaft erfolgt durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des 1. Wahlganges, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, vorzunehmen. Falls kein Einspruch erfolgt, können außer dem 1. Vorstand die übrigen Mitglieder der Vorstandschaft auch durch Zuruf gewählt werden. Die Gewählten haben alsbald nach der Wahl zu erklären, ob sie ihre Wahl annehmen.

§ 14

In den Fällen des §12 Ziff. 6 der Satzung ist in Abweichung von § 11 eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.

§ 15

Über den Verlauf und über die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorstand oder seinem Stellvertreter und einem anderen Mitglied der Vorstandschaft zu unterzeichnen ist.

§ 16

Die Vorstandschaft führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Sie hat auf der ordentlichen Mitgliederversammlung über Geschäftsführung und Vermögensverwaltung Rechenschaft abzulegen sowie einen Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben aufzustellen. Sie hat ferner zu entscheiden über die Einberufung einer Mitgliederversammlung, über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern und über Einladung von Gästen. Sie hat die Jahresversammlung, sowie eine außerordentliche Mitgliederversammlung gemäß § 11 der Satzungen einzuberufen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig bei 4 Mitgliedern. Bei Stimmenmehrheit ist ein Antrag angenommen, bei Stimmengleichheit abgelehnt.

§ 17

Den Vorstand im Sinne des Gesetzes bilden der 1., der 2. und der 3. Vorsitzende soweit gewählt. Jeder ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der zweite bzw. dritte Vorsitzende soll von seiner Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden Gebrauch machen.

§ 18

Sämtliche Bestellungen, Aufträge und Zahlungen des Vereins für den laufenden Spielbetrieb bis zu einem einmaligen Betrag von 2.000,00 € können durch den 1. Vorstand genehmigt werden. Größere Einzelbeträge bedürfen der Zustimmung durch den gesamten Vorstand. Erklärungen, die den Grundstücksverkehr betreffen sowie Darlehensaufnahmen bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

§ 19

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus den regelmäßigen Mitgliederbeiträgen, freiwilligen Spenden und den Überschüssen aus Veranstaltungen. Ausgaben dürfen nur für sportliche, kulturelle oder gesellige Zwecke erfolgen.

§ 20

Die Tätigkeit der Mitglieder der Vorstandschaft ist ehrenamtlich. Für Ihre ehrenamtliche Tätigkeit kann der Verein an die Mitglieder des Vorstandes eine Ehrenamtspauschale bezahlen. Über die Höhe entscheidet die Vorstandschaft, der Maximalbetrag pro Vorstandsmitglied ist auf die Höhe des gesetzlichen Freibetrages (derzeit max. 840,- Euro pro Jahr) begrenzt.

§ 21

Der Vorstand hat die Möglichkeit bis zu 4 Platzwarte zu ernennen, die sich um Pflege und Wartung der Plätze kümmern. Die Tätigkeit der Platzwarte ist ehrenamtlich. Für Ihre ehrenamtliche Tätigkeit kann der Verein an die Platzwarte eine Ehrenamtspauschale bezahlen. Über die Höhe entscheidet die Vorstandschaft, der Maximalbetrag pro Platzwart ist auf die Höhe des gesetzlichen Freibetrages (derzeit max. 840,- Euro pro Jahr) begrenzt.

§ 22

Über die Auflösung des Clubs entscheidet die Mitgliederversammlung, in der 2/3 aller Mitglieder anwesend sein müssen. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Grafenau mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 23

Datenschutz:

1. Beim Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedes Vereinsmitglied erhält eine Mitgliedsnummer. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

2. Der Verein ist verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Geburtsdatum, Adresse und Kontaktdaten (Telefon, Fax, E-Mail), bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben z.B. Vorstandsmitglieder zusätzlich die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.

3. Der Verein informiert die Presse über Prüfungsergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Jedes Mitglied kann jeweils gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben für dieses Mitglied weitere Veröffentlichungen mit Ausnahme von Ergebnissen aus Wertungsspielen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt BLSV und BTV vom Widerspruch des Mitglieds.

4. Mitgliedsverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordern. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

5. Der Verein hat einen Förderanspruch beim Landratsamt Freyung-Grafenau, sowie bei der Stadt Grafenau. Er übermittelt einmal pro Jahr eine vollständige Liste der Mitglieder, die Name, Adresse und das Geburtsjahr enthält. Ein Mitglied kann dieser Übermittlung widersprechen. Im Falle eines Widerspruchs werden seine personenbezogenen Daten auf der zu übermittelnden Liste geschwärzt.

Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

Grafenau, den 16.10.2023

Die Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 16.10.2023 mit 18 Ja Stimmen und 2 Enthaltungen angenommen.